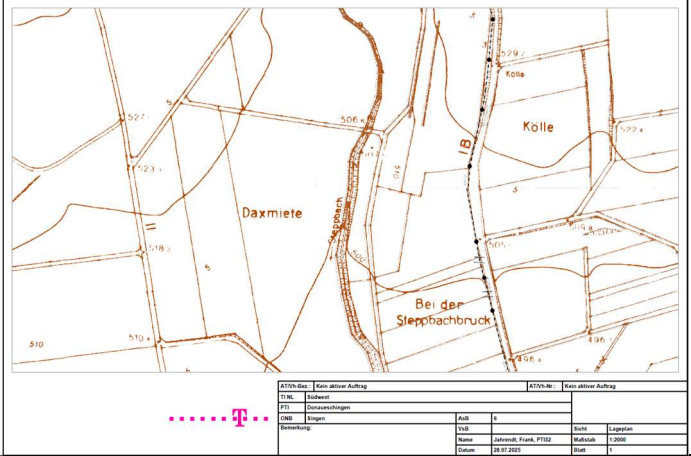


Behandlung der Anregungen zur 8. Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen

Frühzeitige Beteiligung vom 14.07. – 15.08.2025 | Stand 29.01.2026

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Anregung	Keine Stellungnahme
1	Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, 11.07.2025		X	
2	Gemeinde Rielasingen-Worblingen, 11.07.2025		X	
3	Polizeipräsidium Konstanz, 18.07.2025		X	
4	Thüga Energienetze GmbH, 24.07.2025		X	
5	Telekom GmbH, 28.07.2025		X	
6	Stadt Singen, 28.07.2025		X	
7	Gemeinde Gottmadingen, 31.07.2025		X	
8	Vodafone West GmbH, 31.07.2025		X	
9	Stadt Engen, 05.08.2025		X	
10	Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung, 12.08.2025	X		
11	Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 19.08.2025	X		
12	Landratsamt Konstanz, 19.09.2025	X		
-	Elektrizitätswerk Kanton Schaffhausen AG (EKS); Müllabfuhr-Zweckverband Hegau, Handwerkskammer Konstanz, IHK Konstanz; Handelsverband Südbaden e.V.; Gemeinde Thayngen (CH), Naturenergie Netze, Deutsche Post, Abwasserzweckverband Hegau-Süd, Stadt Tengen, Bundesnetzagentur, ED Netze, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Naturschutzverbände BUND, Nabu, LNV (Stellungnahme im BP-Verfahren)			X

*Aus der Bürgerschaft gingen keine Stellungnahmen ein.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
1	Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, 11.07.2025	Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Vorhabens.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Gemeinde Rielasingen-Worblingen, 11.07.2025	Die Belange der Gemeinde Rielasingen-Worblingen werden durch die oben genannte Planung nicht berührt. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist daher nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	Polizeipräsidium Konstanz, 18.07.2025	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken an der Änderung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Thüga Energienetze GmbH, 24.07.2025	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die 8. Flächennutzungsplanänderung bestehen. Von uns sind in diesem Bereich keine Leitungen vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	Telekom GmbH, 28.07.2025	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. 	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Stadt Singen /VVG Singen, 28.07.2025	Die Stadt Singen und die Gemeinden der VVG Singen haben keine Anregungen zu den Bauleitplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Gemeinde Gottmadingen, 31.07.2025	im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde Gottmadingen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 29.07.2025, die 8. Flächennutzungsplanänderung Sonderbaufläche Photovoltaik	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		„Solarpark Dachsmiete“, Gemarkung Hilzingen - zur Kenntnis genommen. Belange der Gemeinde Gottmadingen sind nicht berührt.	
8	Vodafone West GmbH, 31.07.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Stadt Engen, 05.08.2025	O.g. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan und der Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Dachsmiete“ in Hilzingen haben wir in der Sitzung des Gemeinderats am 29.07.2025 vorgestellt. Die Stadt Engen und die VVG Engen haben hierzu keine Anregungen. Die Belange der Stadt Engen und der VVG Engen werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung, 12.08.2025	Auf die Lage im Regionalen Grünzug sowie die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Zulässigkeit als Anlage der technischen Infrastruktur wird in den Planunterlagen verwiesen. Ebenso wird auf die Lage im VRG FPV der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung FPV des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee verwiesen. Nach unserem Kenntnisstand ist das Planverfahren inzwischen weiter fortgeschritten (die 2. Anhörung wurde bereits durchgeführt), wir bitten die Begründung dem aktuellen Planungsstand anzupassen. Ebenso wird auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet hingewiesen. Hier bitten wir um Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Zur Genehmigung der FNP-Änderung muss eine Befreiung von der LSG-Verordnung zumindest in Aussicht gestellt werden. Stellungnahme von weiteren Referaten des Hauses liegen uns bis zum heutigen Tag nicht vor. Wir weisen darauf hin, dass der Planungsträger für die Ermittlung der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange zuständig ist. Wir empfehlen eine Beteiligung des LGRBs (Abt. 9) sowie der Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) unseres Hauses.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur FNP-Änderung wurde aktualisiert. Die untere Naturschutzbehörde hat zur Lage im LSG Stellung genommen (s. Stellungnahme Nr. 12). Eine weitere Abstimmung erfolgt. Zur formellen Behördenbeteiligung (Offenlage) werden das LGRB sowie die StEWK beteiligt.
11	Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 19.08.2025	Diese Stellungnahme gilt sowohl für die FNP-Änderung als auch für die frühzeitige Beteiligung am zugehörigen Bauleitplanverfahren. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt den Ausbau Erneuerbarer Energien. Wie in den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen richtig dargestellt, befindet sich die Fläche innerhalb des regionalen Grünzugs, in welchem FFPV-Anlagen als Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig sind.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Wie ebenfalls richtig dargestellt, befindet sich die gesamte Fläche innerhalb eines Vorranggebiets für FFPV. Die Aufstellung der Teilfortschreibung des Regionalplans 3.1 „Freiflächen-Photovoltaik“ ist mittlerweile fortgeschritten und befindet sich kurz vor dem Satzungsbeschluss, welcher in der nächsten Gremiensitzung am 30.09.2025 gefasst werden soll. Weitere regionalplanerische Belange werden nicht beeinträchtigt.	
12	Landratsamt Konstanz, 15.08.2025	<u>Flurneuordnung und Landentwicklung:</u> Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind nicht betroffen. Aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</u> Seitens des Amts für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht ergeben sich keine Bedenken. Auf die Stellungnahme im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Landwirtschaft:</u> In der Flurbilanz 2022 von Baden-Württemberg sind die Flächen als Vorbehaltsflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um landbauwürdige Flächen mit guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben. Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass aus agrarstruktureller Sicht vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche zunächst die Potenziale von Dachflächen bestehender Gebäude oder bereits versiegelter Flächen, wie z.B. Parkplätze genutzt werden sollte. Bei Unvermeidbarkeit von Photovoltaik im Offenland, sollten möglichst Agri-Photovoltaik-Anlagen auf Grünland mit vertikalen Modulen oder Obstanlagen gewählt werden. Diese liefern Energie und erhalten die landwirtschaftliche Produktionskraft der Standorte. Bei PV-Anlagen über Obst wird das bisherige Landschaftsbild praktisch nicht verändert.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Hilzingen strebt an, alle geeigneten Dachflächen öffentlicher Gebäude im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten mit PV-Anlagen zu belegen. Gemäß Daten der LUBW beträgt die derzeitige installierte Leistung aus Dach-PV in Hilzingen knapp 15 MW. Zur Erreichung der Treibhausgasneutralität und der definierten Klimaschutzziele sind Dachflächen jedoch nicht ausreichend. Ob auf privaten Dachflächen oder Gewerbehallen Photovoltaikanlagen gebaut werden, liegt nicht in der Entscheidungsgewalt der Gemeinde. Nicht alle Dächer von Gewerbehallen sind für die Belegung mit PV geeignet, oft sprechen statische Probleme oder das Dachalter dagegen. In einer markungsweiten Potenzialanalyse wurden durch die Gemeinde Ausschlusskriterien für PV-Freiflächenanlagen definiert, u.a. wurde die

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
			Vorrangflur als sog. „hartes Ausschlusskriterium“ gewählt, um agrarstrukturelle Belange angemessen zu berücksichtigen. Auf die Standortalternativenprüfung in der Begründung der FNP-Änderung wird verwiesen. Schätzungsweise drei Viertel der landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Hilzingen sind gemäß Flurbilanz 2022 als Vorrangflur (höchste Wertstufe) oder Vorbehaltsflur I (zweithöchste Wertstufe) ausgewiesen, so dass ein Ausweichen auf agrarstrukturell geringwertigere Flächen nicht ohne weiteres möglich ist, da es an zur Verfügung stehenden Alternativen mangelt. Die Möglichkeit einer Agri-Photovoltaik-Anlage wurde im Rahmen der Standortalternativenprüfung ebenfalls geprüft. Jedoch sprechen im vorliegenden Fall die Faktoren Landschaftsbild, geringerer Stromertrag und die höheren Investitionskosten gegen eine Agri-PV-Anlage. Die Fläche des Solarparks wird nicht vollständig oder dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgelöst, unterhalb der Paneele erfolgt weiterhin extensive Grünlandpflege oder Schafbeweidung. Ein Rückbau der Anlage nach Ablauf der Betriebsdauer ist technisch möglich und soll voraussichtlich in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vereinbart werden. Der Solarpark wird flächeneffizient konzipiert, sodass die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich gehalten wurde. Die sich ständig verbessernde Erzeugungsleistung der Solarmodule trägt ebenfalls zu einer gesteigerten Flächeneffizienz bei. Daher wird beim vorliegenden Vorhaben der regenerativen Energieerzeugung der Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft gegeben und eine Vorbehaltsflur I in Anspruch genommen. Gem. § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der regenerativen Energieerzeugung im überragenden öffentlichen Interesse und soll ihnen daher in der Abwägung

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
			gegenüber anderen Schutzgütern regelmäßig Vorrang gewährt werden. Die geplante Fläche ist auch Bestandteil der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Hochrhein-Bodensee und ist dort als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen.
		<u>Naturschutz:</u> Vorgelegt wird im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans „Solarpark Dachsmiete“ ein Umweltsteckbrief von 365 ° freiraum + umwelt, Stand: 3. Juni 2025, im Vorwurf. <u>Schutzkulissen:</u> Die künftigen Sonderbauflächen befinden sich innerhalb eines Vorranggebiets des regionalen Grünzugs. Sofern noch nicht erfolgt, ist diesbezüglich ggfs. eine Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde erforderlich. Der Änderungsbereich tangiert Suchraumkulissen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Öffentliche Planungsträger sind gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 22 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) angehalten, den Biotopverbund durch geeignete Maßnahmen zu stärken und diese entsprechend planungsrechtlich zu sichern. Nach Ende der Betriebsdauer von 20 Jahren soll ein Rückbau, der durch einen Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabensträger rechtlich gesichert wurde, erfolgen. Diesbezüglich ist auch eine Rückführung einer landwirtschaftlichen Nutzung und eine Herausnahme der Sonderbaufläche aus dem Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche anzustreben.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalen Grünzug sind unter bestimmten Voraussetzungen Freiflächen-PV-Anlagen als Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig. Eine entsprechende Alternativenprüfung und Standortbegründung sind in der Begründung zur FNP-Änderung enthalten. Das Vorhaben liegt zudem in einem Vorranggebiet für Freiflächen-PV gemäß Teilfortschreibung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee und entspricht somit den regionalplanerischen Zielsetzungen. Im Bebauungsplan werden geeignete Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung des Biotopverbund festgesetzt. Ein naturverträglicher Solarpark stellt in der Regel keine Beeinträchtigung des Biotopverbunds dar. Da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird kein Durchführungsvertrag geschlossen. Jedoch kann eine Rückbauverpflichtung in einen städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vereinbart werden. Eine Herausnahme der Sonderbaufläche aus dem FNP obliegt der Entscheidung der Gemeinde Hilzingen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Hinsichtlich des betroffenen Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Hegau“ wurde in der Stellungnahme zum Bebauungsplan (M2500557/E2500022) das Erfordernis einer Erläuterung zur Prüfung der durchgeführten Potentialanalyse in Bezug auf die Weiterverfolgung/Verfügbarkeit der Fläche (Flurstück Nr. 3325, Gemarkung Binningen) formuliert. Wir bitten um eine Klärung dieser Frage vor Beschluss des Flächennutzungsplans.	Das außerhalb des LSG liegende Flst. 3325, Gemarkung Binningen wurde im Rahmen einer gesonderten Vorabstimmung mit dem Landratsamt Konstanz auf Antrag des Privateigentümers durch das LRA geprüft. Es handelt sich nicht um ein gemeindeeigenes Grundstück. Der private Grundstückseigentümer wollte vom LRA KN grundsätzlich und informell vorgeprüft haben, ob dieses Grundstück sowie 15 andere Grundstücke in Hilzingen bauplanungsrechtlich für die Errichtung von PV-Anlagen geeignet sind (hier offenbar als „Potentialanalyse“ bezeichnet). Die Gemeinde Hilzingen hat dieses Grundstück nicht von sich aus zur Prüfung vorgeschlagen (lediglich die Prüfanfrage des Eigentümers wurde ans LRA KN weitergeleitet). Es kann in der vorliegenden Planung daher nicht als alternativer Standort herangezogen/geprüft werden, auch da es im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht zur Verfügung steht.
		<u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u> Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten. <i>Abwassertechnik</i> Auf den betroffenen Flurstücken verläuft die Abwasserleitung der umliegenden Höfe, dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Weitere Belange der Abwasserentsorgung und -behandlung sind von der Planung nicht betroffen. <i>Altlasten</i> Im Plangebiet sind keine Altlasten/Verdachtsflächen bekannt. <i>Bodenschutz</i> Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist möglichst zu minimieren. Im Zuge der Erstellung der Bebauungsplanung ist für das Schutzgut Boden eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu erstellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt zur Abwasserleitung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<i>Oberirdische Gewässer</i> Das Vorhaben grenzt an den Steppbach (Gewässer 2. Ordnung, Gewässer-ID 11827). Hier ist der Gewässerrandstreifen von 10 Meter einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des 10 m Gewässerrandstreifens des Steppbachs.
		<u>Vermessung:</u> Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird auf folgendes hingewiesen: Im Abschnitt „2 Räumlicher Geltungsbereich“ ist beim ersten Satz „sowie Teile des Flurstücks 14210 der Gemarkung Hilzingen“ zu entfernen. Denn laut dem zurzeit in der Offenlage befindlichen Bebauungsplans „Solarpark Dachsmiete“ ist die Flst.-Nr. 14210 nicht Teil des Plangebiets.	Wird beachtet. Der Text wurde angepasst.